

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 20/64

URTEIL

Verkündet am

9. Februar 1965
Kriegl, Justizober-
sekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Dr. Ing. Johannes O [REDACTED] D [REDACTED]-F [REDACTED] Nr. [REDACTED],
jetzt wohnhaft: H [REDACTED], Am S [REDACTED],Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Firma H. R [REDACTED] Söhne KG., Sperrholzfabrik, H [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftenden Ge-
sellschafter

- 1) Kaufmann Gustav R [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2) Kaufmann Wilhelm R [REDACTED], Bad O [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],
- 3) Dipl.-Kfm. Hans-Wilhelm R [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin,
Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hankebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 5. Dezember 1963 ist zurückgenommen.

Die Revision des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Zur Klarstellung der vorinstanzlichen Urteile wird jedoch die Entscheidung zur Hauptsache in dem Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 20. Dezember 1962 wie folgt gefaßt:

1. Der bezifferte Klageanspruch ist dem Grunde nach zur Hälfte des geltend gemachten Schadens gerechtfertigt.
2. Der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes ist, soweit er nicht bereits durch den Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Herford vom 14. November 1961 anhängig gemacht worden ist, dem Grunde nach zur Hälfte gerechtfertigt.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Hälfte allen weiteren Schadens zu ersetzen, der ihm aus seinem Unfall vom 6. November 1958 entstanden ist oder noch entstehen wird, soweit nicht die Ansprüche auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.
4. Mit seiner weitergehenden Klage wird der Kläger abgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Beklagten auferlegt. Jedoch hat der Kläger der Beklagten einen Kostenbetrag von 20.- DM zu leisten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ließ am 6. November 1958 durch den Kläger, einen freiberuflichen Ingenieur, die Krananlage ihrer Sperrholzfabrik auf die Möglichkeit untersuchen, sie auf ein größeres Hebegewicht umzustellen. Hierbei stürzte der Kläger von dem Flachdach einer Maschinenhalle, über das der Zugang zur Führerkabine des Laufkranes führte, durch ein in das Dach einglassenes unabgeschirmtes Oberlichtfenster auf den Betonfußboden der Maschinenhalle und verletzte sich schwer. Der Kläger hat seinen Schaden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960 auf 83.888,48 DM beziffert und hiervon die Hälfte mit 41.944,24 DM nebst Zinsen von der Beklagten ersetzt verlangt. Weiter hat er 2/3 eines in gerichtlichem Ermessen gestellten angemessenen Schmerzensgeldes gefordert, soweit dieser Anspruch nicht bereits durch einen am 14. November 1961 erwirkten Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Herford über 2 000 DM geltend gemacht worden ist, und festzustellen beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm in Höhe von 2/3 allen aus dem Unfall weiter entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit nicht ein Anspruchsübergang auf öffentliche Versicherungsträger eingetreten ist.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageanspruch und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren aus dem Unfall entstandenen oder noch entstehenden Schaden -soweit nicht die Ansprüche auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind, - zur Hälfte zu ersetzen.



Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Parteien gegen dieses Urteil zurückgewiesen und in Ergänzung des landgerichtlichen Urteils den Kläger mit seiner weitergehenden Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat gegen das Berufungsurteil mit dem Ziele voller Klagabweisung Revision eingelegt, die Revision jedoch vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger hat seinerseits Revision eingelegt, weil er meint, hinsichtlich des bezifferten Schadens sei über sein Klagebegehren durch fehlerhaften Urteilsspruch in der Weise erkannt worden, daß im Ergebnis sein Anspruch nur für 1/4 des Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und sein weitergehendes Ersatzverlangen abgewiesen worden sei. Er hat beantragt, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, den bezifferten Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Kosten des Revisionsverfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hat sich durch ihre Zurücknahme erledigt.

22

Die Revision des Klägers ist unzulässig. Der Kläger mißversteht die Entscheidung des Berufungsgerichts, wenn er meint, nur für ein Viertel des bezifferten Schadens sei ihm ein Ersatzanspruch dem Grunde nach zugebilligt, wegen eines weiteren Viertels aber die Klage abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat, um das von ihm gebilligte Urteil des Landgerichts klarzustellen, den Entscheidungsgründen seines Urteils den Hinweis beigelegt, daß sich das Erkenntnis des Landgerichts über den bezifferten Zahlungsanspruch des Klägers auf die Hälfte des vom Kläger mit 83.888,46 DM angegebenen Schadens und nicht etwa auf die Hälfte der geltend gemachten Forderung von 41.944,24 DM bezieht. Das Berufungsgericht hat den Inhalt der landgerichtlichen Entscheidung damit richtig gekennzeichnet. Der Ausspruch in der Urteilsformel, daß der bezifferte Klageanspruch dem Grunde nach zur Hälfte gerechtfertigt sei, gab über den Inhalt der Entscheidung keinen Aufschluß, ohne daß auf die Urteilsbegründung mit der Erörterung des Klagebegehrens zurückgegangen wurde. Aus der Urteilsbegründung, wie sie solchenfalls zur Auslegung der Urteilsformel herangezogen werden darf und muß (vgl. BGHZ 2, 164), ging aber mit Deutlichkeit hervor, daß das Landgericht die Ersatzpflicht der Beklagten entsprechend dem eigenen Begehren des Klägers für die Hälfte des vom Kläger mit 83.888,46 DM bezifferten Schadens dem Grunde nach bejaht hat. Auch das Berufungsurteil kann in der allerdings auch hier wieder notwendigen Zusammenfassung von Urteilsformel und Entscheidungsgründen nicht anders verstanden werden. Die Revision des Klägers ist daher ohne Gegenstandswert und unzulässig (§ 546 ZPO).

Statt den Inhalt der landgerichtlichen Entscheidung und damit zugleich auch der Entscheidung des Berufungsgerichts durch einen Hinweis in den Entscheidungsgründen klarzustellen, wäre es allerdings geraten gewesen, der Urteilsformel selbst eine deutlichere Fassung zu geben. Dem ist in dem Urteilsspruch der Revisionsentscheidung Rechnung getragen worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 566, 515 97, 92 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens